

WEITERE FESTSETZUNGEN

1. DER GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES WIRD ENTSPRECHEND DEN RÄUMLICHEN ABGRENZUNGEN ALS SONDERGEBIET ALTEN- UND PFLEGEHEIM FESTGESETZT.
2. ALS HÖCHSTZULÄSSIGES MAß DER BAULICHEN NUTZUNG GELTEN DIE FESTSETZUNGEN ÜBER DIE GESCHOBZAHL, DIE TRAUFHÖHE UND DIE ÜBERBAUBARE FLÄCHE. VON DEN HÖHENFESTSETZUNGEN SIND BAUTEILE WIE AUFZUGS- UND TREPPENHÄUSER AUSGENOMMEN.
3. DIE SOCKELHÖHE (OBERKANTE ERDGESCHOßFUßBODEN) DARF NICHT HÖHER ALS 0,60 M ÜBER DEM ANSTOßENDEN NATÜRLICHEN TERRAIN LIEGEN.
F.O.K. EINGANGSHALLE MAX. 295,50 Ü. NN.
ABSTUFUNG DER GEBÄUDE NACH GELÄNDEVERLAUF.
4. SOGENANNT KNIESTOCKAUSBILDUNGEN BIS 1,50 M SIND ZULÄSSIG.
5. EINFRIEDUNGEN ENTLANG DER STRASSE SOWIE DER OST- UND WESTGRENZE SIND NUR IN FORM VON HECKEN GESTATTET (SIEHE ZIFF. C 3). EIN SCHUTZ DER ANPFLANZUNG DURCH DOPPELDRAHTABSPANNUNG ZWISCHEN HOLZPFOSTEN (MAX. 80 CM HOCH) KANN GESTATTET WERDEN.
6. AUFSCHÜTTUNGEN DES GRUNDSTÜCKS SOWIE DIE ERRICHTUNG VON STÜTZ- UND EINFRIEDUNGSMAUERN AN DER GRUNDSTÜCKSGRENZE ZUR FREIEN LANDSCHAFT (ORTSRAND) SIND UNZULÄSSIG.
7. ES SIND FOLGENDE DACHFORMEN BEI DEN ANGEgebenEN TRAUFHÖHEN ZULÄSSIG.